

RphZ – Rechtsphilosophie

Zeitschrift für die Grundlagen des Rechts

Editorial

„Das Recht ist, was der Fall ist.“ So könnte man in Abwandlung eines berühmten Zitats von Wittgenstein sagen. Es versteht sich von selbst, dass eine Zeitschrift, die sich den Grundlagen des Rechts verschrieben hat, näher mit dem Zusammenhang von Recht und Fall beschäftigt. „Der Rechtsfall“ ist dabei ein Thema mit vielen Facetten. In der Aufklärung ging es etwa darum, wie man über einen Einzelfall wahrheitsfähige Aussagen formulieren kann, denn richtige Feststellungen sind die Voraussetzung für eine gerechte Entscheidung. Auch die Bedeutung des Subsumtionsschlusses wurde in diesem Zusammenhang bereits eingehend diskutiert.¹ Ein anderer Aspekt ist etwa der Unterschied zwischen einem case-law-System und einem Kodifikationssystem – oder sind die Unterschiede vielleicht gar nicht so groß? Zum Abschluss des Jahres 2019 befassen sich sechs Beiträge aus unterschiedlichen Perspektiven mit dem zeitlosen Thema „Der Rechtsfall“.

Jochen Bung weist nach, dass sich Engischs berühmte Formulierung vom Hin- und Herwandern des Blickes zwischen Norm und Lebenssachverhalt bereits in Hegels *Grundlinien der Philosophie des Rechts* findet. Dem Kapitel über Rechtsanwendung und Rechtspflege entnimmt Bung eine klare Absage an das Subsumtionsmodell der Rechtsanwendung. Bungs These, die juristische Methodenreflexion sei im Wesentlichen abgeschlossen, trifft indes auf den entschiedenen Widerspruch von Markus Abraham. Abraham versucht sich an einer Visualisierung des Rechtsfalles. So lasse sich der Sachverhalt als Relief vorstellen, auf den die Norm wie eine Schablone abgesenkt werde. Sie schneide gewissermaßen die relevanten Teile heraus. Aber ebenso wenig wie der formierbare Sachverhalt sei die Norm starr. Ihre Konturen würden durch die Dogmatik, insbesondere die Entscheidungen in vorausgegangenen Fällen, gezogen. Am konkreten Rechtsfall (Divergenz-Vorlage) wird sodann gezeigt, wie die Visualisierung bei Problemen der Rechtsmethodik weiterhelfen kann. Hans Kudlich weist darauf hin, dass sich die Kategorie des „Falles“ auch in anderen Wissenschaftsbereichen findet. Trotz gemeinsamer Merkmale und Funktionen zeichneten sich Rechtsfälle gerade dadurch aus, dass sie die Anwendung eines eigentlich vorgegebenen Regelungssystems darstellten, welches sie aber nicht lediglich veranschaulichten, sondern auch fortentwickelten. Die Möglichkeit von Fällen behandelt Thomas-Michael Seibert. Fälle würden

¹ Vgl. etwa Hruschka, Die species facti und der Zirkel bei der Konstitution des Rechtsfalles in der Methodenlehre des 18. Jahrhundert, in: Schröder (Hrsg.), Theorie der Interpretation vom Humanismus bis zur Romantik – Rechtswissenschaft, Philosophie, Theologie, 2001, 203 ff.; Aichele, Moralische Autonomie und theoretische Neutralität: Einzelfallberatung als intersubjektive Ethikanwendung, JRE 15 (2007), 251 ff.; s. ferner von Schlieffen (Hrsg.), Das Enthymem, Zur Rhetorik juristischen Begründens, Rechtstheorie 42 (2011), S. 377–619.

möglich, weil eine Störung der Ordnung von den Betroffenen zumindest gefühlt werde, und sie eröffneten die Möglichkeit, eine bisher nicht so benannte Norm zum Ausdruck zu bringen. Theoretisch verlangten Fälle Rätsellösungen, praktisch würden sie zum Zeichen für neue Normen. Die abschließende These von Joachim Leges (gar nicht so ketzerischem) Beitrag lautet: „Der Fall ist die Realität des Rechts“. An ihm komme man nicht vorbei, sei es, wenn Fälle zum Anlass für Gesetzesreformen würden, sei es durch die Konfrontation der (abstrakt-generellen) Normen mit dem vor Gericht zu entscheidenden Einzelfall. Hier gehe es darum, die Fälle in (eine) Ordnung zu bringen, und dafür solle man die Logik nicht zu gering schätzen. Allerdings sei nicht sie, sondern die Ästhetik der letzte Erkenntnisgrund juristischer Richtigkeit. Abschließend betrachtet der ehemalige Richter Hans-Joachim Strauch das Oberthema aus der Sicht eines Praktikers. Er weist darauf hin, dass sich die akademische Falllösung von der Praxis unterscheidet, in der Richter ihre Fälle bearbeiten. Um die methodischen Praktiken, Orientierungen und impliziten Regeln der richterlichen Praxis als Feld eines eigenständigen methodischen Erkenntnis- und Handlungszusammenhangs zu erfassen, bedürfe es einer eigenständigen Methodenlehre. Die Grundlinien der Konzeption einer solchen Methodenlehre möchte Strauch in seinem Beitrag aufzeigen.

Sonstige Beiträge gibt es dieses Mal nicht. Im Rezensionsteil geht es ebenfalls um die juristische Methode. Paul Konertz lobt die Dissertation von Christian Kübbeler über „Notwendigkeit und Struktur juristischer Argumentation“. Josef Franz Lindner plädiert angesichts Christian Bumkes „Rechtsdogmatik“ nachdrücklich für eine entsprechende Theorie und fordert eine weitere interdisziplinäre Forschung.

Das nächste Jahr startet mit dem aktuellen Oberthema „Recht und Umwelt“. Das zweite Heft soll sich – angesichts des wachsenden Unilateralismus ebenfalls hochaktuell – mit den Grundlagen des Völkerrechts beschäftigen. Wie (fast) immer soll es auch sonstige Beiträge geben, so dass Sie alle herzlich eingeladen sind, Ihre Texte möglichst zahlreich in elektronischer Form bei renzikowski@jura.uni-halle.de einzureichen. Auf der Homepage renzikowski.jura.uni-halle.de finden Sie einen Link zu den Hinweisen für die Autoren, deren Beachtung die redaktionelle Arbeit erleichtert. Hinweise und Anregungen oder auch Vorschläge von weiteren Themen nehmen wir jederzeit gerne an.

Zu guter Letzt bedanken wir uns beim Nomos Verlag für die gute Betreuung unserer Zeitschrift. Am wichtigsten aber sind Sie, unsere Leserinnen und Leser. Vielen Dank für Ihr Interesse! Bleiben Sie uns auch im neuen Jahr 2020 gewogen! Wir wünschen Ihnen für das neue Jahr alles Gute und viele Anregungen.

Halle/Heidelberg/Wien, Dezember 2019

*Alexander Aichele,
Martin Borowski,
Elisabeth Holzleithner,
Joachim Renzikowski*